

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Simone Peter (B90/Grüne)

betr. Aufhebung AsylbLG -Finanzielle Entlastung von Ländern und Kommunen

Durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 18. Juli 2012 zur Erhöhung der Leistungen an AsylbewerberInnen (Asylbewerberleistungsgesetz) ist höchstrichterlich klargestellt worden, dass auch AsylbewerberInnen einen Anspruch auf die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums haben.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Welche Anteile erstattet der Bund dem Land bzw. den Kommunen im Land für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz dem Grunde und der Höhe nach?
2. Trifft dies auch für Personen zu, die nach § 2 AsylbLG nach 4 Jahren Leistungen analog SGB XII erhalten?
3. Welche Anteile erstattet der Bund dem Land bzw. den Kommunen im Land für Leistungen nach dem SGB II bzw. dem SGB XII dem Grunde und der Höhe nach?
4. Welche finanzielle Entlastung würde für das Land bzw. die Kommunen eintreten, wenn die Personen, die derzeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, in die Sozialgesetzbücher II bzw. XII überführt würden?
5. Wie würde eine solche finanzielle Entlastung aussehen, wenn die Annahme zugrunde gelegt wird, dass die Zahl der Beziehender von Leistungen nach AsylbLG im ersten Jahr des Leistungsbezugs dem SGB XII unterliegen würden (entsprechend der derzeitigen Sperre beim Zugang zum Arbeitsmarkt) und danach im selben Verhältnis Leistungen nach SGB XII oder SGB II beziehen würden, wie dies derzeit bei den Leistungsbeziehern nach diesen beiden Sozialgesetzbüchern der Fall ist?
6. Welche Schritte beabsichtigt die Landesregierung zu unternehmen, um den Bund an den Leistungen für Personen, die derzeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, in gleichem Maße zu beteiligen wie dies in den Sozialgesetzbüchern II und XII vorgesehen ist?
7. Haben sich die Kommunalen Spitzenverbände nach Kenntnis der Landesregierung bisher mit der Frage der finanziellen Entlastung für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz durch Überführung des Personenkreises, der derzeit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegt, in die Sozialgesetzbücher II und XII befasst, welche Position vertreten sie ggf. hierzu, bzw. ist die Landesregierung bereit, eine Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände hierzu einzuholen?